
BFH äußert sich zum Leistungszeitpunkt in Rechnung

Der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen ist gefährdet, wenn bestimmte Rechnungsangaben fehlen. Unter anderem muss der Leistungszeitpunkt angegeben werden. In der Praxis wird diesem Umstand häufig nicht genügend Rechnung getragen.

Der BFH hat nun in einer Grundsatzentscheidung deutlich gemacht,

dass die Finanzbehörden bei der Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals sich nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken dürfen. Vielmehr muss die Finanzverwaltung bei der Überprüfung der Rechnung die gesamten Umstände der Unterlagen einfließen lassen muss. Wenn z.B. – wie im Fall des Urteils – klar ist, dass die

Warenlieferung im Monat der Rechnungserteilung erfolgt ist, reicht dies nach Auffassung des BFH aus. Die Entscheidung des BFH wird in zahlreichen Praxisfällen zu einfachen Lösungen führen und ist daher aus der Sicht des Praktikers sehr zu begrüßen.

(BFH, Urteil vom 1.3.2018 – Az. V R 18/17)

CDH-Halbtagesseminar „Wie geht digitaler Vertrieb?“

Digitalisierung: Welche Auswirkungen hat sie auf den Vertrieb? Welche neuen Möglichkeiten eröffnen sich, aus den traditionellen Wegen auszubrechen und neue Wege mit einem überschaubaren Risiko zu beschreiten? In diesem Seminar werden aktuelle Wege des

digitalen Vertriebs aufgezeigt, konkrete Beispiele genannt und ein Ausblick gegeben, was sich in der nahen Zukunft wahrscheinlich ändern wird. Dieses Seminar ist für alle, die das Bestehende schätzen, aber dennoch die verkäuferische Zukunft strategisch

für sich nutzen möchten. Das Seminar findet am 9. Oktober 2018 von 12 bis 17.30 Uhr in der CDH-Geschäftsstelle, Hinüberstr. 16-18, 30175 Hannover, statt. Interessenten können sich per Formular zu dem Seminar anmelden unter: <http://t1p.de/cdh-seminar1>.

Adressbuchbetrug unter dem Deckmantel der DSGVO

Derzeit sind aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung viele E-Mails im Umlauf, die eine neue Einwilligungserklärung, zum Beispiel für einen News-

letter, einholen. Dies machen sich auch Betrüger zunutze: Sie versenden E-Mails mit der Bitte, die Daten zu prüfen und zu bestätigen. Dabei handelt es sich al-

lerdings nicht um die Bestätigung einer Einwilligungserklärung – sondern um den Abschluss eines kostenpflichtigen Eintrages in ein Branchenverzeichnis!

Bundesrat billigt Einführung der Musterfeststellungsklage

Der Bundesrat hat am 6. Juli die Einführung der Musterfeststellungsklage gebilligt. Der Bundestag hatte ihre Einführung am 14. Juni beschlossen. Von dem neuen Klagerecht für Verbraucherschutzverbände können damit unter anderem auch die Betroffenen in der VW-Abgas-Affäre profitieren. Die Regelungen sollen am 1. November 2018 in Kraft treten, da deren Ansprüche Ende des Jahres verjähren. Der Bundespräsident muss das Gesetz noch unterzeichnen, damit es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden kann. Über die Musterfeststellungsklage können geschädigte Verbraucher in Deutschland erstmals gemeinsam vor

Gericht auftreten. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen werden über eingetragene Verbraucherschutzverbände geführt. Sie müssen mindestens 350 Mitglieder haben. Eine Musterfeststellungsklage ist möglich, wenn mindestens zehn Verbraucher ihre Betroffenheit glaubhaft machen und sich binnen zwei Monaten 50 Betroffene in einem Klageregister anmelden. Helfen soll das Verfahren bei Massengeschäften wie Preiserhöhungen von Banken oder Energielieferanten oder unfairen Vertragsklauseln.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf Änderungen vorgeschlagen. Der Bundestag

hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt und stattdessen eine gleichlautende Fraktionsinitiative verabschiedet. In seinem Beschluss griff er Vorschläge des Bundesrates auf. Hierzu gehört unter anderem eine Verkürzung des Instanzenzuges, um zügigere Verfahren zu ermöglichen. Auch die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit zur Vermeidung von Forum Shopping (engl., wörtl. „Gerichts-Einkaufsbummel“) geht auf eine Forderung der Länder zurück. Gleiches gilt für die Lockerung der strikten Vorgabe, wonach Verbraucher bei der Klageanmeldung zwingend den Betrag der Forderung angeben mussten.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030/72625600 · Fax: 030/72625699
E-Mail: Centralvereinigung@cdh.de · www.cdh.de